

Fachliche Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt der Stadt Meerbusch

Gliederung

- 1. Einführung**
- 2. Definition Kindeswohlgefährdung**
- 3. Gesetzliche Grundlagen**
- 4. Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung**
 - 4.1 Verbindlicher Handlungsleitfaden – Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - 4.1.1 Eingang einer Meldung**
 - 4.1.2 Erste Maßnahme**
 - 4.1.3 Risikoeinschätzung im Fachteam**
 - 4.1.3.1 Risikoeinschätzung, wenn eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch nicht vorliegt**
 - 4.1.3.2 Risikoeinschätzung bei bestehender Hilfeakzeptanz im Rahmen von Hilfen zur Erziehung**
 - 4.1.3.3 Risikoeinschätzung bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**
 - 4.1.3.4 Risikoeinschätzung bei akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch**
 - 4.2 Verbindlicher Handlungsleitfaden – Sekretariat und andere Abteilungen des FB2, Jugend und Soziales**
 - 4.3. Verbindlicher Handlungsleitfaden – Städtische Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstelle, Abenteuerspielplatz,**
- 5. Anrufung des Familiengerichtes**
- 6. Dokumentation**
- 7. Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel**
- 8. Übertragung der Verfahrensstandards auf öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung**
- 9. Vereinbarung mit freien Trägern und Diensten der Jugendhilfe**

- 10. Datenschutz in Fällen von Kindeswohlgefährdung**

- 11. Dienst und Notdienst des Bereiches FB2, Jugend und Soziales**

- 11.1 Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienst des Bereiches FB2**
- 11.2 Notdienst des FB2 Jugend und Soziales durch die Ev. Jugend- und Familien-
 hilfe GmbH**
- 11.2.1 Verbindlicher Handlungsleitfaden der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH**

1. Einführung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), integriert in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB), ist am 01.10.2005 in Kraft getreten.

In § 8a SGB VIII wird insbesondere der Schutzauftrag des Jugendamtes bei möglicher Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des Art. 6 Grundgesetz (GG) und § 1 SGB VIII geregelt. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist seit je Aufgabe des Jugendamtes. Durch die Gesetzesänderung wird jedoch neben einer Konkretisierung des Aufgabenfeldes erstmals die Verantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes für das Kindeswohl auch auf andere Träger von Einrichtungen und Diensten, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ausgeweitet. Somit besteht ein Schutzauftrag für die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger.

Dem Jugendamt obliegt mit seiner Garantenstellung eine besondere Verantwortung. In einer konflikthaften und hoch emotionalen Situation ist vom Sachbearbeiter innerhalb kürzester Zeit die Entscheidung zu treffen, ob der Verbleib eines Kindes in der Familie verantwortet werden kann. Hier ist der Vorrang der elterlichen Sorge vor staatlicher Einmischung zu beachten und gegeneinander abzuwägen (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieser Verantwortung Rechnung tragend besagt § 8a Abs. 1 SGB VIII, dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinsichtlich einer drohenden Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat. Demzufolge wurden die nachfolgenden Bearbeitungs- und Verfahrenstandards erarbeitet, die den Erfordernissen des § 8a SGB VIII entsprechen.

Auf dieser Grundlage ist eine einheitliche Herangehens- und Beurteilungsweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sowie eine Absicherung der Fachkräfte garantiert.

Die für die Stadt Meerbusch entwickelten Bearbeitungs- und Verfahrensstandards beruhen schwerpunktmäßig auf den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

2. Definition Kindeswohlgefährdung

Für die Entwicklung der nachfolgenden Verfahrensstandards war zunächst der Begriff der Kindeswohlgefährdung zu definieren. Da es sich bei diesem Begriff um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es keine allgemeingültige Definition gibt. Es ist immer die individuelle Situation eines Kindes oder Jugendlichen zu prüfen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Von einer Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung eines Kindes abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

Zur Feststellung, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist, hat sich das Jugendamt unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein umfassendes Bild von der gegenwärtigen Lebenssituation des Kindes zu machen und eine Risikoabwägung vorzunehmen.

Zur Kategorisierung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind die folgenden, beispielhaft aufgeführten Merkmale, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, bei der Situationseinschätzung zu beachten:

Körperliches Wohl

- ü Versorgung mit Essen und Trinken
- ü Körperpflege und Hygiene
- ü Gesundheitsfürsorge
- ü Körperkontakt zwischen Eltern und Kindern
- ü Wach- und Ruherhythmus, Schlaf
- ü Aufsicht und Betreuung
- ü Unterkunft
- ü Wetter angemessene Kleidung
- ü Schutz vor Krankheiten
- ü Schutz vor Bedrohung innerhalb und außerhalb des Hauses
- ü Altersentsprechende körperliche Entwicklung

Seelisches Wohl

- ü Soziale Bindungen
- ü Konstante Bezugspersonen
- ü Zuwendung und Respekt
- ü Emotionale Verlässlichkeit
- ü Einführendes Verständnis
- ü Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen
- ü Anerkennung, Wertschätzung

Geistiges Wohl

- ü Altersentsprechende Anregungen
- ü Spiel und Leistungen
- ü Ermittlung von Werten und Normen
- ü Förderung von Motivation
- ü Sprachanregung
- ü Umwelterfahrungen
- ü Bildung
- ü Altersentsprechende geistige Entwicklung

3. Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung des Kindeswohls

Gemäß § 8a SGB VIII obliegt dem Jugendamt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche sind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

hat das Jugendamt mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu treffen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es handelt sich hier beispielsweise um Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfeträger etc.. Die Fachkräfte der freien Träger sind verpflichtet, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. die Hilfen nicht angenommen werden.

Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII

hat das Jugendamt das Familiengericht einzuschalten, wenn es dies für erforderlich hält. Dies ist auch der Fall, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit und/oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Gemäß § 50 SGB VIII hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, zu unterstützen. Bei dringender Gefahr muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen, wenn die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann (§ 42 SGB VIII).

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, wie z.B. die Gesundheitshilfe, in Anspruch nehmen. Wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, kann das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einschalten.

Gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet ist.

Gemäß § 1666 a BGB

ist eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie nur dann zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gemäß § 49 a Abs. 1 S.8 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

ist das Jugendamt durch das Familiengericht anzuhören, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

(Die hier benannten Gesetze sowie weitere zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen sind im Textlaut als Anhang beige-fügt).

4. Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung

4.1 Verbindlicher Handlungsleitfaden – Allgemeiner Sozialer Dienst

Die Vereinheitlichung der Bearbeitungs- und Verfahrensstandards sowie die Vereinheitlichung der Dokumentation des Falles hat zum Ziel, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern, eine Gleichbehandlung der Betroffenen zu sichern und das Risiko für die Fachkraft, strafrechtlich in Verantwortung genommen zu werden, zu minimieren.

In der folgenden Abhandlung wird der Begriff - Fachteam - genutzt. Das Fachteam setzt sich aus mindestens 3 Fachkräften zusammen - bevorzugt in der Zusammensetzung: entgegennehmende Fachkraft, weitere Fachkraft sowie Abteilungsleitung bzw. nächste Leitungsebene.

4.1.1 Eingang einer Meldung

Jede Mitteilung, schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der entgegennehmenden Fachkraft schriftlich anhand des Meldebogens aufzunehmen (s. Anlage).

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich in eigener Zuständigkeit oder durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft / ihre Vertretung zu bearbeiten ist. Ist die zuständige Fachkraft / ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe aus einem anderen Grunde nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig.

Die Abteilungsleitung ist unverzüglich über die Meldung einer Kindeswohlgefährdung zu informieren, die ihrerseits die Fachbereichsleitung in Kenntnis setzt. In Abwesenheit ist jeweils die nächste Leitungsebene zu informieren.

Die weitere Vorgehensweise ist umgehend im Fachteam festzulegen und im Meldebogen zu dokumentieren.

Die mitteilende Person ist zwecks größerer Verbindlichkeit aufzufordern, die Kindeswohlgefährdung schriftlich darzulegen oder zur Niederschrift aufnehmen zu lassen. Gewünschte Anonymität gegenüber der betroffenen Familie ist zuzusichern, d.h. im Meldebogen wird der Name des Meldenden nicht genannt. Eventuelle Namensnennungen sind daher vom zuständigen Sachbearbeiter getrennt von der Akte aufzubewahren. Ausnahme von dieser Regelung kann nur zum Schutz höherwertigen Rechtsgutes, d.h. bei Gefahr für Leib und Leben, gemacht werden. Soweit der Wunsch auf Anonymität geäußert wird, ist daher dem Melder/der Melderin mitzuteilen, dass Meldungen vertraulich behandelt werden, es sei denn, dass die Nennung des Meldenden als Zeugen unbedingt zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.

4.1.2 Erste Maßnahme

Zur weiteren Abklärung der Mitteilung ist immer die persönliche Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie erforderlich. Liegen Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung vor, ist der Hausbesuch sofort durchzuführen. Ein Hausbesuch erfolgt immer mit zwei Fachkräften, mit dem Ziel, eine abgesicherte Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.

Die Einschätzung umfasst

- ü die häusliche und soziale Situation der Familie
- ü das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- ü das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils

Je nach Einzelfall kann es zur Abklärung des Falles notwendig sein, andere Professionen einzubeziehen

(s. § 65 SGB VIII)

- ü einen Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes – insbesondere bei kleinen Kindern oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- ü die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausnahme des Kindes und dessen Inobhutnahme zu erreichen.
- ü Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Offene Ganztageschulen (OGATA), Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.
- ü das Rechtsmedizinische Institut, zur Beurteilung, ob die festgestellte Verletzung auf einer Misshandlung beruht.

Im Anschluss erfolgt die schriftliche Dokumentation des ersten Eindrucks und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung anhand der Meldebeurteilung (s. Anlage). Diese ist bewusst kurz gehalten, da ein Teil der Meldungen keine Jugendhilfemaßnahme nach sich zieht. Die Abteilungsleitung ist zu informieren und zeichnet die Meldebeurteilung ab. In Abwesenheit ist die nächste Leitungsebene zu informieren.

4.1.3 Risikoeinschätzung im Fachteam

Gemäß § 8a Abs.1 KJHG ist eine Risikoeinschätzung der Gefährdung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen. Auf der Grundlage der Verfahrensstandards erfolgt dies im Fachteam. Je nach Einzelfall kann es aber auch erforderlich sein, weitere Professionen einzubeziehen.

Die Risikoeinschätzung erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- ü Gewährleistung des Kindeswohls
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- ü Problemakzeptanz
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- ü Problemkongruenz
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemeinschätzung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- ü Hilfeakzeptanz
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und die Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Bei der Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist das Alter des Kindes zu berücksichtigen. Hierzu ist u.a. in das Vorsorgeuntersuchungsheft einzusehen.

Säugling und Kleinkind 0-3 Jahre (U1 – bis U7)

Vorschulkind 3-6 Jahre (U 8 und U9)

Schulkind 6-14 Jahre (Jugenduntersuchung J1)

Bei der Risikoeinschätzung ist weiterhin zu unterscheiden zwischen Familien, die dem Jugendamt noch nicht und Familien, die dem Jugendamt bekannt sind und ggf. bereits Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

4.1.3.1 Risikoeinschätzung, wenn eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch nicht vorliegt

Wird bei dem Hausbesuch, bezogen auf das Kind, eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber keine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch festgestellt werden kann, werden weitere Hausbesuche / Kontrolltermine vereinbart sowie Beratung und Unterstützung angeboten.

Anhand des Erhebungsbogens (s. Anlage) erfolgt im Vergleich zur Meldebeurteilung eine umfangreichere Faktensammlung als Grundlage für die weitere Risikoeinschätzung. An der Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention ist der Fall fortlaufend im Fachteam zu beraten.

Ist ein Punkt der Bewertungspositionen mangelhaft (= 5) bewertet, führt dies automatisch zu einem erhöhten Betreuungsbedarf. Mindestens einmal wöchentlich, je nach Alter des Kindes und der Problemlage auch täglich, ist in geeigneter Weise mittels Hausbesuch, Gespräch, Rücksprache mit sozialen Institutionen wie Kindertageseinrichtung, Schule, Arzt, etc., die Situation der Familie zu eruieren, um auf etwaige Verschlechterungen sofort reagieren zu können. Aufgrund des festgestellten erhöhten Betreuungsbedarfs wird mit den Eltern / der Mutter / dem Vater eine Kooperationsvereinbarung getroffen (s. Anlage).

Zeigen sich die Eltern ausreichend (= 4) kooperativ, zielen die sozialarbeiterischen Interventionen auf eine Verbesserung der familiären Situation ab. Spätestens nach drei Monaten erfolgt anhand des Nacherhebungsbogens (s. Anlage) eine Überprüfung der familiären Situation. Werden dann keine erkennbaren Fortschritte festgestellt und ist weiterhin eine der Bewertungspositionen mangelhaft (= 5), ist der Fall im Fachteam zu beraten, zwecks Entscheidung, ob gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII eine Anzeige an das Familiengericht zu erfolgen hat. Der Erhebungsbogen ist Grundlage der Fallberatung.

4.1.3.2 Risikoeinschätzung bei bestehender Hilfeakzeptanz im Rahmen von Hilfen zur Erziehung

Bei Gewährung von notwendiger und geeigneter Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, beinhaltet der Hilfeplan immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgabe (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

Der Nacherhebungsbogen wird, solange erforderlich, Bestandteil der Hilfeplanfortschreibungen. Dadurch soll im Hilfeplanprotokoll eine Trennung zwischen der Hilfe/Unterstützung für die Familie sowie der Überprüfung des Kindeswohls erzielt werden.

Lag der Hilfegewährung zu Beginn eine Kindeswohlgefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch zugrunde, erfolgt mit Beendigung der Hilfe zur Erziehung eine 9-monatige Nachbetreuung durch den bisher zuständigen Sachbearbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Der Betreuungsumfang umfasst mindestens zwei Kontakte, der erste nach ca. 3 Monaten und der zweite nach ca. weiteren 6 Monaten. Diese Nachbetreuungsphase wird als Absprache in das Protokoll des Abschlusshilfeplangesprächs aufgenommen.

4.1.3.3 Risikoeinschätzung bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Lehnen Eltern die Annahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII ab oder sehen diese keinen Bedarf, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar ist oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung einer Hilfe zur Erziehung das Familiengericht gemäß § 8a Abs.3 SGB VIII anzurufen ist. Eine Beratung im Fachteam ist in dieser Grauzone bindend.

4.1.3.4 Risikoeinschätzung bei akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, sind unverzüglich die notwendigen Schritte zur Herausnahme / Inobhutnahme des Kindes einzuleiten und erforderlichenfalls das Familiengericht einzuschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII / § 42 SGB VIII).

Erscheint die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuzuziehen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

4.2 Verbindlicher Handlungsleitfaden – Sekretariat und andere Abteilungen des FB2, Jugend und Soziales

Mitteilungen oder Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gehen nicht zwangsläufig beim Allgemeinen Sozialen Dienst ein.

- ü Anrufer sind direkt an die für die Familie zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, deren Vertretung oder in deren Abwesenheit an die Abteilungsleitung weiter zu vermitteln.
- ü Schriftliche Hinweise, auch E-Mail Verkehr, sind sofort und persönlich an die für die Familie zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, deren Vertretung oder in deren Abwesenheit der Abteilungsleitung zu übergeben.
- ü Sollte keine Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst erreichbar sein, ist der Meldebogen aufzunehmen und sofort und persönlich an die für die Familie zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, deren Vertretung oder in deren Abwesenheit an die Abteilungsleitung weiterzuleiten.

4.3 Verbindlicher Handlungsleitfaden – Städtische Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstelle, Abenteuerspielplatz

Durch die tägliche Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und auf dem Abenteuerspielplatz sowie im Rahmen der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern in der Erziehungsberatungsstelle können sich Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ergeben.

- ü Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben die Fachkräfte umgehend ihre jeweilige Leitung zu informieren.
- ü Es erfolgt umgehend eine interne Risikoeinschätzung im Fachteam. Das Fachteam setzt sich aus mindestens 3 Fachkräften zusammen – bevorzugt in der Zusammensetzung: beobachtende Fachkraft, weitere Fachkraft / Ergänzungskraft sowie Leitung / oder deren Vertretung.
- ü Ergibt die Risikoeinschätzung die Vermutung einer möglichen, aber nicht akuten Kindeswohlgefährdung, wird das weitere beraterische und methodische Vorgehen miteinander abgestimmt.

Besteht nach dem internen Fachteam weiterhin Unsicherheit bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ist

- ü umgehend eine speziell für diese Fälle qualifizierte und benannte Fachkraft einzubeziehen. Grundlage zur Beratung im Fachgremium ist ein noch abzustimmender Erhebungsbogen.
- ü Da es sich zunächst um eine Beratung zur Risikoeinschätzung handelt, kann die Fachreflexion zur Einschätzung der Situation anonymisiert erfolgen.
- ü Ergibt die Risikoeinschätzung die Vermutung einer möglichen, aber nicht akuten Kindeswohlgefährdung, wird das weitere beraterische und methodische Vorgehen miteinander abgestimmt.
- ü Die Fachkraft der Einrichtung (ggf. Leitung und Fachkraft gemeinsam) führt/führen dann zur Klärung der Situation Gespräche mit den Eltern. Ziel ist, die Eltern zu motivieren, (weitergehende) Beratungs- oder Unterstützungsangebote anzunehmen.
- ü In der Folge überprüft die Leitung der Einrichtung regelmäßig die Annahme der Hilfsangebote und deren Wirkung.
- ü Sollten sich nach spätestens 3 Monaten keine beschreibbaren Fortschritte bezogen auf die Situation des Kindes zeigen, hat die Fallabgabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst mittels eines noch abzustimmenden Erhebungsbogens zu erfolgen.

Ist eine akute Kindeswohlgefährdung erkennbar, ist der Allgemeine Soziale Dienst unmittelbar zu informieren. Ergibt die Risikoeinschätzung die Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung, wird der Allgemeine Sozialen Dienste umgehend tätig.

5. Anrufung des Familiengerichtes

Gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII ist das Familiengericht grundsätzlich anzurufen,

- ü wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist.
- ü wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.
- ü wenn sich die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung und die gesamte Familiensituation als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Die fallverantwortliche Fachkraft und die zweite Fachkraft beschreiben im Fachteam die häusliche und soziale Situation der Familie, das Erscheinungsbild und das Verhalten des Kindes, das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils. Das Fachteam nimmt anhand der Kriterien:

- ü Gewährleistung des Kindeswohls
- ü Problemakzeptanz
- ü Problemkongruenz
- ü Hilfeakzeptanz

eine Risikoeinschätzung vor und entscheidet, ob das Familiengericht anzurufen ist. Die Anrufung des Familiengerichtes erfolgt durch die fallverantwortliche Fachkraft.

Eilfälle sind unverzüglich im Fachteam zu beraten. Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung ist die nächste Leitungsebene zu informieren und ggf. in den Beratungsprozess einzubeziehen.

Anträge an das Amtsgericht sind der Abteilungsleitung, bei Abwesenheit der nächsten Leitungsebene, vor Übermittlung vorzulegen. Die Aktenkopie wird von der Abteilungsleitung/der nächsten Leitungsebene gegengezeichnet. Eilanträge sind dem Familiengericht vorab zu faxen.

6. Dokumentation

Die standardisierte Dokumentation durch die verbindliche Nutzung des Meldebogens, der Meldebeurteilung, des Erhebungsbogens und des Nacherhebungsbogens, dient der Vereinheitlichung des Verfahrens, der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards. Diese Art der Dokumentation bildet im Prozess der Risikoeinschätzung „den roten Faden“ und gibt Orientierung für die notwendige Arbeit in der Familie. Dadurch wird die Fallbearbeitung, auch im Rahmen der Vertretung oder bei einem Zuständigkeitswechsel, erleichtert. Zudem ist die durchgängige Information der Leitungsebene garantiert.

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- ü die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab bekannt werden einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- ü die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung
- ü die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertung zur Risikoeinschätzung
- ü eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum notwendigen Schutzkonzept für das Kind, einschließlich der Darstellung konkreter Handlungsschritte und deren zeitlicher Umsetzung

7. Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Eine Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft hat grundsätzlich mittels eines zusammenfassenden Sachstandsvermerks zu erfolgen. Darin sind besondere Probleme/Konflikte und Aspekte, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind, und alle relevanten Informationen, die die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen, deutlich zu benennen. Der Sachstandsvermerk ist von der Abteilungsleitung/der nächsten Leitungsebene auf der Aktenkopie gegenzuzeichnen.

Der Sachstandsvermerk ist dem übernehmenden Jugendamt umgehend und in doppelter Ausfertigung zu übergeben bzw. zuzusenden. Ein Exemplar ist vom zukünftig zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt zurückzusenden. Zudem hat grundsätzlich ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der abgebenden und der übernehmenden Fachkraft stattzufinden. Ist ein persönliches Übergabegespräch nicht möglich, ist der nunmehr zuständigen Fachkraft die Situation der Familie in einem zeitnahen Telefonat, ergänzend zum Sachstandsvermerk, weiter zu erläutern. Über dieses Telefonat ist ein kurzer Vermerk zu fertigen.

8. Übertragung der Verfahrensstandards auf öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung

Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sind mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Daraus ergibt sich, dass alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine eigene Garantenstellung inne haben. Die Träger müssen entweder selbst erfahrene Fachkräfte stellen oder auf die Fachkräfte des Jugendamtes zurückgreifen.

Die Fachkraft des leistungsgewährenden Jugendamtes bleibt zum Schutz des Kindes bei der Wahrnehmung der Aufgabe des staatlichen Wächteramtes in der Garantenpflicht. Durch § 8a SGB VIII hat die Aufgabe jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung erfahren. Die einzelfallzuständige Fachkraft hat nunmehr die Fachkraft des freien Trägers dahingehend zu kontrollieren, ob diese die Leistung an den im Hilfeplangespräch festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet. Insbesondere, wenn es um mögliche Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geht, muss trotz Hilfeakzeptanz der Eltern die eingesetzte Fachkraft Meldung erstatten, wenn sich Abweichungen hinsichtlich des Schutzes des Kindes abzeichnen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Bis auf weiteres erfolgt dies im Rahmen der Hilfeplanung und der jeweiligen Kostenzusage im Einzelfall. Die Fachkraft des Jugendamtes hat sich zu vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden.

Insbesondere gilt daher:

Der Hilfeplan und dessen regelmäßige Fortschreibung beinhaltet eine verbindliche Zielsetzung im Hinblick auf die Unterstützung und Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung sowie ein eigenes Schutzkonzept für das Kind. Abweichungen vom Schutzkonzept und/oder eine akute schwerwiegende Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch sind dem Jugendamt vom freien Träger unmittelbar mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist im Hilfeplan und in dessen Fortschreibungen zu benennen. Ist diese nicht geregelt, obliegt dem Jugendamt die Verantwortung für den Schutz des Kindes. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Fachkräfte der freien Jugendhilfe bei drohender Kindeswohlgefährdung nach den selben Standards arbeiten, wie die Fachkräfte des Jugendamtes (Risikoeinschätzung).

Lassen sich Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Kindeswohlgefährdung durch die leistungserbringende Fachkraft nicht ausräumen, ist die Herausnahme/Inobhutnahme des Kindes unverzüglich vorzunehmen und erforderlichenfalls das Familiengericht einzuschalten.

Bei Anhaltspunkten, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die Abteilungsleitung/die nächste Leitungsebene zu informieren, die mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

9. Vereinbarung mit freien Trägern und Diensten der Jugendhilfe

Mit den in Meerbusch tätigen freien Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII zu treffen. Die Träger verpflichten sich darin, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch ein internes Verfahren sicherzustellen.

10. Datenschutz in Fällen von Kindeswohlgefährdung

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Mit den Daten der Familien ist grundsätzlich sorgsam umzugehen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zu ihrer Lebenssituation weitergeben, durch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren begrenzt. Ein rechtlich zulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten ohne Einwilligung an Dritte gefährdet möglicherweise wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zu dem Kind. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

Bliebe das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes versperren, womit sie ihr Elternrecht missbrauchen würden.

Folgende Rechtsgrundlagen ermöglichen nun die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung:

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

§ 62 Abs. 3 SGB VIII gestattet in Gefährdungsfällen nunmehr die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten der Erstmeldung einer Kindeswohlgefährdung lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder nur durch Anrufung des Familiengerichtes begegnet werden kann. Verweigern die Eltern jedoch die notwendigen Informationen, ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten ohne Mitwirkung der Eltern, einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff ist jedoch, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegt. Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten bereits für die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichtes abgewendet werden kann, zulässig ist.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle. Da § 8a SGB VIII nunmehr das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorschreibt, erfolgte eine Anpassung in § 64 SGB VIII. Absatz 2a erlaubt, sich mit externen oder anderen Fachkräften auszutauschen. Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, sind die Sozialdaten jedoch zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 65 SGB VIII

Sozialdaten, die den Mitarbeitern eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, nur weitergegeben werden an:

- ü das Vormundschafts- oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8a SGB VIII
- ü den Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Risikoeinschätzung notwendig sind.
- ü die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden.

Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden

Das Jugendamt ist nicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Die Anrufung steht vielmehr in dessen fachlichem Ermessen. Die Jugendämter haben abzuwägen, ob dem Wohl des Kindes durch die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden am Besten gedient ist. Es geht bei dieser Abwägung nicht um das Wohl der Allgemeinheit oder dem Wohl des öffentlichen Empfindens. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder des Jugendlichen getroffen werden.

11. Dienst und Notdienst des Bereiches FB2, Jugend und Soziales

11.1 Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienst des Bereiches FB2

Der FB 2 Jugend und Soziales - Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst – ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montags – Donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die zuständige pädagogische Fachkraft ermittelt sich anhand der genauen Anschrift der betroffenen Familie (Straße und Hausnummer). Die zuständige pädagogische Fachkraft kann unter der Rufnummer 02159/916471 erfragt werden.

11.2 Notdienst des FB2 Jugend und Soziales durch die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

Außerhalb der vorab aufgeführten Dienstzeiten wird der Notdienst für den Bereich Jugend und Soziales auf der Grundlage des gemeinsam geschlossenen Vertrages vom 31.12.1998 über die Aufgaben der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Zusatzvereinbarung vom 11.01.2001 von der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH (vormals Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.), Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst geleistet.

Der Notdienst tritt außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes in der Regel montags - donnerstags von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr, freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags/sonntags und feiertags mit einer 24-stündigen Dienstbereitschaft von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr ein. Der Notdienst wird speziell von der Abteilung Pädagogische Ambulanz (Notaufnahmestelle für Kinder und Jugendliche) und den Bereitschaftsdiensten der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH geleistet.

Bei den eingesetzten Mitarbeitern handelt es sich um ausgebildetes Fachpersonal, in der Regel mit fachspezifischen Zusatzausbildungen und langjährigen beruflichen Erfahrungen im Umgang mit krisenhaften familiären Systemen. Das im Rahmen des Notdienstes eingesetzte Fachpersonal ist somit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VBIII zu werten.

Die Notrufnummer lautet:
02131/ 511744

11.2.1 Verbindlicher Handlungsleitfaden - Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

Menschen in Krisensituationen wenden sich in Notsituationen im Regelfall an die Polizei oder die Feuerwehr. Beide Institutionen sind 24 Stunden erreichbar.

Die Polizei Meerbusch, die Feuerwehr und das Ordnungsamt sind über die Regelung des Notdienstes informiert. Bei bekannt werden einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer akuten familiären Krisensituation durch die minderjährige Kinder gefährdet scheinen, werden sich diese Stellen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes mit der Pädagogischen Ambulanz der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Verbindung setzen.

- ü Das Einschalten des Notdienstes erfolgt telefonisch bzw. durch Zuführung des Kindes / Jugendlichen durch die Polizei.
- ü Der Mitarbeiter der Pädagogischen Ambulanz informiert umgehend seinen Bereitschaftsdienst. Dieser ist für die Klärung der akuten familiären Krisensituation mit betroffenen Minderjährigen verantwortlich. Der Handlungsbogen reicht hierbei vom telefonischen Beratungsgespräch über eine sofortige persönliche Krisenintervention vor Ort (innerhalb von 30 Minuten) bis hin zur Inobhutnahme von Minderjährigen und Unterbringung in die Pädagogische Ambulanz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Entscheidung.
- ü Sollte aufgrund der Vielzahl der gemeldeten Notfälle der Bereitschaftsdienst der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH bei Erforderlichkeit nicht in der Lage sein innerhalb der vereinbarten 30 Minuten vor Ort zu sein, informiert dieser die nächste Leitungsebene, die unmittelbar die persönliche Zuständigkeit analog ihres Bereitschaftsdienstes übernimmt.
- ü Sollte auch die Leitungsebene aufgrund der Vielzahl der gemeldeten Notfälle nicht in der Lage sein rechtzeitig und umfassend tätig zu werden, wird umgehend die Geschäftsführung informiert, die unmittelbar die persönliche Zuständigkeit analog des Bereitschaftsdienstes übernimmt.
- ü Der im Rahmen dieser „Sicherheitskette“ eingesetzte Bereitschaftsdiensthabende der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH informiert die Personensorgeberechtigten unmittelbar und zeitnah und erarbeitet mit allen Beteiligten Möglichkeiten zur Klärung der aktuellen Notsituation bzw. zur Abwendung des aktuellen Gefährdungsrisikos mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Sollte die angestrebte einvernehmliche Regelung mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, kann das Kind / der Jugendliche in Obhut genommen werden.

- ü Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung hat eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos ,soweit möglich, mit mehreren insoweit erfahrenen Fachkräften und unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, zu erfolgen. In diesen Fällen hat der Bereitschaftsdiensthabende sich mit dem Leiter der Pädagogischen Ambulanz oder dessen Vertretung im Rahmen ihrer Hintergrundbereitschaft in Verbindung zu setzen, um das weitere Handeln gemeinsam abzuklären.
- ü Der Mitarbeiter der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH informiert die für die Familie zuständige Fachkraft des Jugendamtes, oder die nächst höhere Leitungsebene frühestmöglich telefonisch.
- ü Die diensthabende Fachkraft der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH verfasst eine umfassende schriftliche Dokumentation über die ermittelte Sachlage und die getroffene Entscheidung und leitet diese frühestmöglich an die für die Familie zuständige Fachkraft des Jugendamtes weiter.
- ü Die Fallzuständigkeit geht nach der persönlichen Mitteilung unmittelbar auf das Jugendamt über.

Anlagen (Vordrucke)

**Vereinbarung
zur Umsetzung
des Schutzauftrages bei
Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung
nach
§ 8a Abs. 2 SGB VIII**

**Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend**

Die
Stadt Meerbusch,
Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend
(im folgenden „Jugendamt“)

und

der Träger..

(im folgenden „Träger“)

schließen zur

**Sicherstellung des Schutzauftrages
nach § 8a SGB VIII**

die folgende Vereinbarung

Inhalt

	Seite
1. Vorwort	4
2. Einleitung	5
3.1. Kindeswohl	6
3.2. Kindeswohlgefährdung	7
4. Verfahrensweise / Risikoeinschätzung	9
5. Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen	10
6. Beteiligung der Betroffenen	11
7. Verfahrensstandards / Dokumentation	12
8. Information des Jugendamtes	13
9. Datenschutz	14
10. Persönliche Eignung	14
11. Qualitätssicherung	15
12. Anlage: Gesetzliche Grundlagen (in Auszügen)	16

1. Vorwort

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Gerade dies erscheint jedoch in einer Zeit, in der die Schwelle zur Gewalt immer leichter überschritten wird, nicht immer zu gelingen. Der Gesetzgeber hat daher mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) integriert in das Sozialgesetzbuch VIII, im § 8a versucht, die Überwachung des Kindeswohls auf mehr als die staatlichen Schultern zu legen. Auch alle anderen in der Jugendhilfe Tätigen werden dadurch verpflichtet, ein „wachses Auge“ zu haben und auf Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung angemessen zu reagieren. Dazu bedarf es jedoch einheitlicher Verfahren, die den Mitarbeitern in der Jugendhilfe das entsprechende Rüstzeug zur Erfüllung dieser Aufgabe an die Hand geben.

Die in dieser Vereinbarung dargestellten Verfahrensweisen sind daher verpflichtende Verfahrensstandards, die eine einheitliche Vorgehensweise der Mitarbeiter bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung garantieren sollen.

Um eine leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in dieser Vereinbarung auf die Schreibweise Mitarbeiter/innen verzichtet und nur die männliche Form der Substantive verwendet.

2. Einleitung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), integriert in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), ist am 01.10.2005 in Kraft getreten.

Darin wird in § 8a SGB VIII insbesondere der Schutzauftrag des Jugendamtes bei möglicher Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des Art. 6 Grundgesetz (GG) und § 1 SGB VIII geregelt. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist seit je Aufgabe des Jugendamtes. Durch die Gesetzesänderung wird jedoch neben einer Konkretisierung des Aufgabenfeldes erstmals die Verantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes für das Kindeswohl auch auf andere Träger von Einrichtungen und Diensten, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ausgeweitet. Der bereits bestehende Schutzauftrag für die öffentlichen Träger besteht nun auch für die freien Jugendhilfeträger mit denen entsprechende Vereinbarungen zu schließen sind. Grundlage für diese Vereinbarung ist, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII mit freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und Fachkräfte beschäftigen, Vereinbarungen zu schließen haben, so dass diese in den Schutzauftrag des SGB VIII mit eingeschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes in entsprechender Weise wahrnehmen. Der Träger hat zu gewährleisten, dass er keine ungeeigneten Personen nach § 72a Satz 1 SGB VIII beschäftigt.

Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

3.1. Kindeswohl

Zur Kategorisierung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind die folgenden, beispielhaft aufgeführten Punkte, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, bei der Situationseinschätzung zu beachten:

Körperliches Wohl

- ◆ Versorgung mit Essen und Trinken
- ◆ Körperpflege und Hygiene
- ◆ Gesundheitsfürsorge
- ◆ Körperkontakt zwischen Eltern und Kindern
- ◆ Wach- und Ruherhythmus, Schlaf
- ◆ Aufsicht und Betreuung
- ◆ Unterkunft
- ◆ Wetter angemessene Kleidung
- ◆ Schutz vor Krankheiten
- ◆ Schutz vor Bedrohung innerhalb und außerhalb des Hauses
- ◆ Altersentsprechende körperliche Entwicklung

Seelisches Wohl

- ◆ Soziale Bindungen
- ◆ Konstante Bezugspersonen
- ◆ Zuwendung und Respekt
- ◆ Emotionale Verlässlichkeit
- ◆ Einführendes Verständnis
- ◆ Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen
- ◆ Anerkennung, Wertschätzung

Geistiges Wohl

- ◆ Altersentsprechende Anregungen
- ◆ Spiel und Leistungen
- ◆ Ermittlung von Werten und Normen
- ◆ Förderung von Motivation
- ◆ Sprachanregung
- ◆ Umwelterfahrungen
- ◆ Bildung
- ◆ Altersentsprechende geistige Entwicklung

3.2. Kindeswohlgefährdung

Beim Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für den es keine allgemeingültige Definition gibt. Es ist daher immer die individuelle Situation eines Kindes oder Jugendlichen zu prüfen.

Von einer Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung eines Kindes abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

Zur Feststellung, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist, ob eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge durch Vernachlässigung des Kindes durch das (unverschuldete) Verhalten der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten vorliegt, hat sich der Träger unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein umfassendes Bild von der gegenwärtigen Lebenssituation des Kindes zu machen und eine Risikoabwägung vorzunehmen.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen

Diese sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- ◆ Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ◆ Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- ◆ Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ◆ Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ◆ Zuführung von Substanzen, die die Gesundheit gefährden
- ◆ Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ◆ Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)
- ◆ Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)
- ◆ Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder das fortgesetzte unentschuldigte Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ◆ Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ◆ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ◆ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- ◆ Eltern psychisch- oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ◆ Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- ◆ Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)

- ◆ Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ◆ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ◆ Soziale Isolierung der Familie

Anhaltspunkte bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- ◆ Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- ◆ Fehlende Problemeinsicht
- ◆ Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ◆ Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- ◆ Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

4. Verfahrensweise / Risikoeinschätzung

Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass bei Auftreten von Verdachtsmomenten bzw. Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in der jeweiligen Einrichtung, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und ggfs. unter Hinzuziehung der vom Gesetzgeber geforderten sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ abzuschätzen ist. Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ muss über eine fachliche Qualifikation oder fachliche Erfahrung verfügen, die es ihr ermöglicht, eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass diese Fachkraft sich im Themenbereich der Kindeswohlgefährdung fortgebildet hat und/oder berufliche Erfahrung in der Einschätzung und im methodischen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen aufweisen kann.

Die zu beteiligenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Sinne des Gesetzes werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

- ◆ Nimmt ein beim Träger angestellter Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, hat er die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes umgehend zu informieren.
- ◆ Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft der Einrichtung eine Einschätzung statt, ob dies so gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen sind, dass weitere Handlungsschritte eingeleitet werden müssen.
- ◆ Sollte die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen dieser kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden können, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ umgehend vorzunehmen. Zur Wahrung des Sozialdatenschutzes der betroffenen Familie besteht zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Risikoeinschätzung in anonymisierter Form durchzuführen.
- ◆ Teilt auch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ die Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist mit ihr gemeinsam das beraterische und methodische Vorgehen zu erarbeiten, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes). Werden Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist durch die Mitarbeiter der Einrichtung bei den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken. (s. dazu auch Kap.7 „Beteiligung der Betroffenen“)
- ◆ Der Träger überprüft, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Sollten sich innerhalb von 3 Monaten keine beschreibbaren Fortschritte in der Situation des Kindes zeigen, hat die Fallabgabe an das Jugendamt der Stadt Meerbusch, Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst, zu erfolgen.

5. Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der **akuten Kindeswohlgefährdung** vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

In diesen Fällen ist der Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend der Stadt Meerbusch (Jugendamt) umgehend und persönlich im Rahmen eines Fachgespräches zu informieren.

Das Jugendamt - Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst – ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montags – Donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die zuständige pädagogische Fachkraft ermittelt sich anhand der genauen Anschrift der betroffenen Familie (Straße und Hausnummer). Die zuständige pädagogische Fachkraft kann unter der Rufnummer **02159 / 916 471** erfragt werden.

Außerhalb der vorab aufgeführten Dienstzeiten wird der **Notdienst** für das Jugendamt von der **Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst** geleistet.

Der Notdienst tritt außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes in der Regel montags - donnerstags von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr, freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags/sonntags und feiertags mit einer 24-stündigen Dienstbereitschaft von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr ein. Der Notdienst wird speziell von der Abteilung Pädagogische Ambulanz (Notaufnahmestelle für Kinder und Jugendliche) und den Bereitschaftsdiensten der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH geleistet. Die Telefon-Nummer lautet: **02131 / 51 17 44.**

6. Beteiligung der Betroffenen

Das Fachpersonal der Einrichtung hat die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten angemessen in den Prozess der Abschätzung und Klärung der Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das Kind ist seinem Alter entsprechend grundsätzlich in alle Entscheidungen einzubeziehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Kontaktaufnahme zu den Eltern oder Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten erfolgt durch den Träger.

In den Beratungsgesprächen mit den Betroffenen hat das beratende Fachpersonal auf die Inanspruchnahme von adäquaten Hilfen hinzuwirken, wenn es diese zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.

Die Betroffenen darin zu unterstützen, die im Beratungsprozess miteinander vereinbarte Hilfe annehmen zu können. Gegebenenfalls ist vermittelnd tätig zu werden.

Nehmen die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

Adäquate Hilfe orientiert sich an der individuellen Notwendigkeit einer Familie und ihrer Lebenssituation und kann in ihrer Form nicht festgeschrieben sein.

Der Träger überprüft, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

7. Verfahrensstandards / Dokumentation

Der Träger der Einrichtung der freien Jugendhilfe hat Verfahrensstandards zur Vorgehensweise bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu entwickeln und festzuschreiben. Hierzu gehören sowohl Verfahrensstandards zum methodischen Ablauf, wie auch zur schriftlichen Dokumentation.

Der Träger stellt sicher, dass die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und dabei mindestens die in dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

Bereits verwendete diagnostische Instrumente oder Beobachtungslisten oder ähnliches sind auf vollständige Berücksichtigung der Anhaltspunkte zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Die Dokumentation umfasst dabei alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- ◆ Name und Funktion der beteiligten Fachkräfte
- ◆ Zu beurteilende Situation
- ◆ Ergebnis der Beurteilung
- ◆ Art und Weise der Ermessensausübung
- ◆ Weitere Entscheidungen
- ◆ Klare Regelung der Verantwortlichkeiten für den jeweils nächsten Schritt
- ◆ Zeitvorgaben für Überprüfungen

8. Information des Jugendamtes

Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt.

Ist aus den genannten Gründen das Jugendamt zu informieren, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den mit den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten verabredeten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

Die Übermittlung der Information an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können.
(s. dazu auch Kap.9 „Datenschutz“)

Dem Jugendamt sind im Einzelnen schriftlich mitzuteilen:

- ◆ Name und Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten
- ◆ Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- ◆ Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- ◆ Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- ◆ Beteiligung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- ◆ Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggfs. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- ◆ Weitere Beteiligte und Betroffene

9. Datenschutz

Grundsätzlich hat jeder Bürger nach § 35 SGB I einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur mit dem Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung möglich oder wenn eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

Beim Vorliegen einer **Kindeswohlgefährdung** wird dieses Recht an einigen Stellen durch das Sozialgesetzbuch gesondert geregelt.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nummern 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII ist es nunmehr möglich, ohne die Mitwirkung der Betroffenen Sozialdaten zu erheben, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei Anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für z.B. die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

§ 64 Abs. 2a SGB VIII erlaubt sich mit externen oder anderen Fachkräften zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung auszutauschen. Dabei ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dies in anonymisierter und/oder pseudonymisierter Form erfolgen kann.

10. Persönliche Eignung der Mitarbeiter

Der freie Träger der Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Um dies sicherzustellen, verpflichtet sich der freie Träger der Jugendhilfe, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

11. Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen

Der Träger soll auf eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie auf die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse hinwirken.

Meerbusch, 2006

Stadt Meerbusch

Träger

**Anlage zur
Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
nach § 8a Abs.2 SGB VIII**

Gesetzliche Grundlagen

Stand: Oktober 2006

(Bei der Anwendung der folgenden Gesetze ist stets deren Aktualität zu überprüfen.)

Ehe und Familie

Artikel 6 Grundgesetz (GG)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (eingefügt ab 01.10.2005)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

§ 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten **§ 50 Sozialgesetzbuch VIII (SGB)** (Fassung ab 01.10.2005)

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) aufgehoben

Anhörung in streitigen Sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren **§ 49a Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)**

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),
6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
9. Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),
10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
11. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
12. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).

(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.

(3) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Sozialgeheimnis

§ 35 Sozialgesetzbuch I (SGB) (Fassung ab 01.01.2005)

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches, § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet und genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

Schutz von Sozialdaten

Anwendungsbereich)

§ 61 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Datenerhebung**§ 62 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)**

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis § 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

Datenspeicherung**§ 63 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)**

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Datenübermittlung und -nutzung**§ 64 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben werden.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
§ 65 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (Fassung ab 01.10.2005)

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Persönliche Eignung

§ 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB) (eingefügt am 01.10.2005)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

**Kindeswohlgefährdung
durch
Kindesvernachlässigung
Kindesmisshandlung
Kindesmissbrauch**

**Informationen für Mitarbeiter in der
Kinder- und Jugendarbeit**

Inhalt

0. Einleitung

1. Was ist das – „Kindeswohl“?
2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
3. Wie erkenne ich eine Gefährdung?
4. Was muss ich bei einem Verdacht tun?
5. Wer kann helfen?
6. Gesetzliche Grundlagen

0. Einleitung

Unser Gemeinwesen lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger an seiner Gestaltung aktiv mitwirken. Viele setzen einen Teil ihrer Lebenszeit für das Gemeinwohl ein und engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

Ehrenamtlich Tätige übernehmen Verantwortung und erbringen eine wertvolle Leistung für die Gesellschaft.

Auch die Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch lebt von diesem Einsatz. Ohne die ehrenamtlichen Helfer gäbe es keine regelmäßigen Gruppenstunden, keine Zeltlager oder Ferienfahrten und somit viel weniger Spass für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt.

Gerade in der Jugendarbeit kennen die Gruppenleiter „ihre“ Kinder in der Regel recht gut. Sie erkennen daher oftmals Veränderungen oder Probleme des Kindes als Erste. Gerade wenn es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, gilt es, diese Chance auf ein möglichst frühes Erkennen und Eingreifen zu nutzen.

Hier setzt auch der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 8a des Gesetzes zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe „Kick“ im Sozialgesetzbuch VIII an. (Gesetzestext s. unter Kapitel 6 „Gesetzliche Grundlagen“)

Dieser Paragraph verpflichtet alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dazu, auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu achten und ggfs. darauf zu reagieren – unabhängig davon, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich beschäftigt sind. Ein „waches Auge“ soll es sein – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Da es sich hierbei um ein schwieriges Thema handelt, wird in dieser Broschüre versucht, einige Sachverhalte verständlich darzustellen.

1. Was ist das – „Kindeswohl“?

Der Begriff „Kindeswohl“ beinhaltet die Sicherstellung der körperlichen und seelischen Versorgung des Kindes durch verantwortungsbewußte Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Er umfasst auch die nach der UN-Kinderrechtskonvention festgestellten grundlegenden Kinderrechte die, neben den ohnehin geltenden Menschenrechten, gelten:

- ◆ Recht auf eine gewaltfreie Erziehung
- ◆ Schutz vor Ausbeutung
- ◆ Recht auf Bildung
- ◆ Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
- ◆ Rechte der Familie auf Schutz
- ◆ staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- ◆ Recht auf Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen.

Das heißt im Klartext:

Kinder müssen die für ihr leibliches und seelisches Wohl erforderliche Versorgung und Erziehung erhalten (wie auch schon im § 1626 BGB vorgeschrieben – s. Kap. 6). Baby's müssen gewaschen, gebadet und gewickelt werden, mit ausreichender angemessener Nahrung versorgt und emotional behütet werden. Kinder benötigen darüberhinaus Anregungen für ihr Denken und Lernen und die entsprechende Förderung ihrer Fähigkeiten durch Elternhaus, Kindergarten und Schule. Bei einem Kind / Jugendlichen sollte bereits durch seine äußere Erscheinung und seine Verhaltensweisen erkennbar sein, dass es die entsprechende Versorgung erhält.

2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn bei einem Kind oder Jugendlichen über einen längeren Zeitraum erhebliche Mängel in der leiblichen und / oder seelischen Versorgung vorliegen oder das Kind / der Jugendliche körperlich und / oder seelisch vernachlässigt, misshandelt oder mißbraucht wird.

Die Unterlassung der erforderlichen Sorge kann bewußt (aktiv) oder unbewußt (passiv) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die Arten der Kindeswohlgefährdung sind:

♦ **Misshandlung**

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, bei denen dem Kind direkt oder mittels Gegenständen (z.B. Stöcken, Riemen, Zigaretten, heißem Wasser oder Waffen) Gewalt angetan wird. Auch Schlagen, Prügeln, Festhalten, Wegstoßen oder Würgen sind damit gemeint. Oftmals führen diese Gewaltanwendungen zu sichtbaren Verletzungen wie Blutergüssen, Prellungen, Knochenbrüchen, Verbrennungen oder aber auch zu nicht sichtbaren inneren Verletzungen oder Vergiftungen. Oftmals sind die sichtbaren Verletzungen an Stellen, die normalerweise von der Kleidung verdeckt werden.

Seelische Misshandlung oder psychische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, bei denen das Kind an seiner Seele und / oder in seiner geistig-seelischen Entwicklung Schaden nimmt. Dies sind z.B. offenkundige Ablehnung, ständiges Überfordern, Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung des Kindes.

♦ **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die dauerhafte oder wiederholte Unterlassung der körperlichen und seelischen Versorgung des Kindes. Die körperliche Versorgung des Kindes umfasst die Befriedigung der Grundbedürfnisse Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit; die seelische Versorgung umfasst den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung in Bezug auf Sprache und Bewegung, die hinreichende Beaufsichtigung und Erziehung sowie die Gesundheitsfürsorge des Kindes.

Durch eine dauerhafte Unterversorgung wird die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes geschädigt und es kann zu

gravierenden bleibenden Schäden, die bis zum Tod führen können, kommen.

♦ **Sexueller Missbrauch**

Mit sexuellem Missbrauch sind sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesonder Brust – und Genitalbereich) sowie das Zugänglichmachen von pornographischen Material (beispielsweise Filme, Zeitschriften, Internetseiten) oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine ältere jugendliche oder erwachsene Person bezeichnet.

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es Anhaltspunkte – allerdings keine abschließend gültigen „Listen“ in denen ganz klar definiert werden kann, was denn eine Gefährdung ist. Es kommt somit immer auf den ganz speziellen Einzelfall an.

3. Wie erkenne ich eine Gefährdung?

Leider ist diese Frage oftmals nur schwer zu beantworten. Wenn man ein Kind oder einen Jugendlichen jedoch kennt, fallen in der Regel Defizite in seinem Aussehen und / oder Verhalten auf.

Es gibt einige Anhaltspunkte, die zumindest auf Schwierigkeiten schließen lassen und die man unbedingt als „Warnsignal“ verstehen sollte:

♦ **Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen**

- ständig verschmutzte, verwahrloste Kleidung,
- der Jahreszeit unangemessene Kleidung (z.B. langärmelige Pullover im Hochsommer, um verletzte Körperstellen bedeckt zu halten)
- massive Verletzungen ohne erklärbare Ursache (z.B. Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen),
- Unterernährung (klar erkennbare Rippen),
- fehlende Krankenbehandlung (oft gut erkennbar: schlechte Zähne),
- unzureichende Körperhygiene

♦ **Verhalten des Kindes oder Jugendlichen**

- verängstigtes Verhalten,
- apathisches Verhalten,
- Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen, die auf Vernachlässigung, Misshandlungen oder Missbrauch hinweisen,
- Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit (z.B. nachts auf dem Spielplatz),
- plötzliches, unerklärbares und mehrfaches Fernbleiben von der Gruppenstunde,
- Nicht-Teilnahme beim Sport oder beim Schwimmen (ohne Grund),
- Übergriffe gegen andere Personen,
- Straftaten

♦ **Verhalten der Eltern oder Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, aber auch Schütteln, Einsperren)
- Wiederholte Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Häufiges massives Beschimpfen oder Erniedrigen des Kindes
- Unterlassung von Krankenbehandlung,
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- unzureichende Ernährung und / oder Versorgung des Kindes

♦ **Persönliche Situation der Eltern oder Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- häufig unter Alkohol- oder Drogen oder Medikamenteneinfluss (verwirrt, berauscht, benommen)
- vernachlässigtes Erscheinungsbild (verschmutzte Kleidung, mangelnde Körperhygiene)
- verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

♦ **Wohnsituation**

- vermüllte oder verdreckte Wohnung,
- unzureichende Räumlichkeiten (z.B. erheblich zuwenig Wohnraum für zu viele Personen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, aus der Wand hängende Steckdosen, Herumliegen von „Spritzebesteck“),
- Fehlender eigener Schlafplatz des Kindes / der Kinder

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Bei Auftreten eines oder mehrerer Punkte sollte man jedoch sehr aufmerksam sein und insbesondere auch auf die Äußerungen des Kindes achten.

Bei einem Verdacht muss man – maßvoll und angemessen – reagieren.

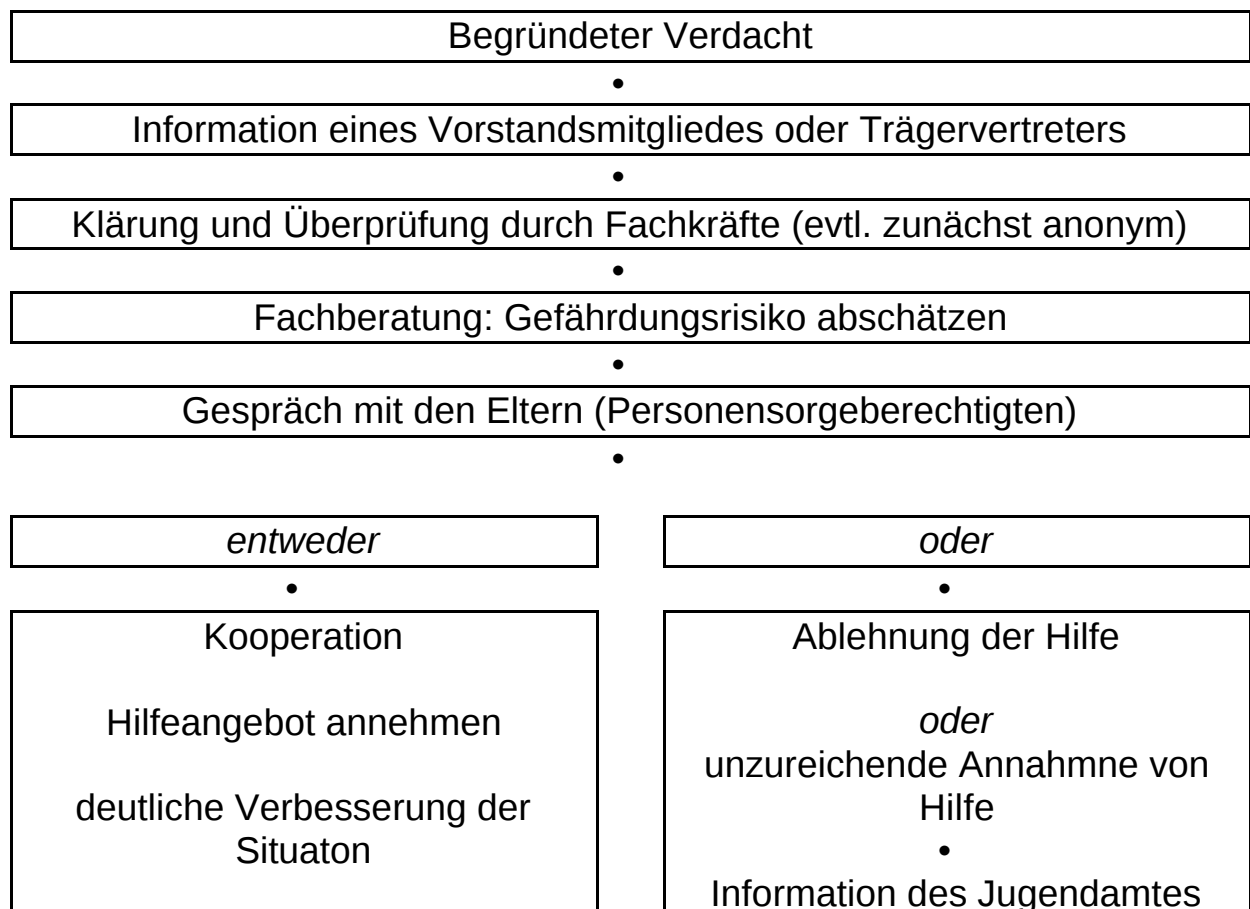
4. Was muss ich bei einem Verdacht tun?

Bei einem begründeten Verdacht sollte man sich zunächst durch das „sammeln“ verschiedener Hinweise – am besten schriftlich – eine eigene Sicherheit verschaffen (z.B. über den Zeitraum von einigen Wochen).

Da es in solchen Situationen schwer ist, einen „klaren Kopf“ zu bewahren, muss man sich dringend Hilfe bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder dem Träger des Verbandes holen. Zunächst könnte man dies auch in anonymisierter Form machen, d.h. man bespricht den „Fall“ ohne einen Namen zu nennen. Sollte auch der Vorstand oder Trägervertreter den Verdacht teilen, so muss man gemeinsam überlegen, wie und in welcher Form dem Kind oder Jugendlichen geholfen werden kann. Bereits hier muss man Fachleute hinzuziehen, um sich Rat zu holen und die weiteren Vorgehensweisen abzusprechen. (s. hierzu Kap. 5). Auch dies kann zunächst in anonymisierter Form geschehen.

Die Fachleute werden aufgrund der Angaben das Gefährdungsrisiko abschätzen und die weiteren Schritte mit dem Mitarbeiter der Jugendarbeit besprechen und abklären.

Ein mögliches Ablaufschema bei einem Verdachtsfall könnte so aussehen:



5. Wer kann helfen?

Erster Ansprechpartner ist der Vorstand oder der Vorsitzende des Verbandes oder des Trägers. Dieser wird bei begründetem Verdacht Fachleute hinzurufen. Diese Fachleute sind im Jugendamt und / oder der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Meerbusch zu finden.

Das Jugendamt befindet sich in der Stadt Meerbusch im Ortsteil Osterath, Bommershöferweg 2-8, 40670 Meerbusch.

Zuständig für alle Arten von Kindeswohlgefährdung sind die Mitarbeiter (Sozialarbeiter) des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Allgemeiner Sozialer Dienst - Telefon 02159 – 916 471 (Sekretariat)

Bei dem Verdacht eines **sexuellen** Missbrauchs sind Spezialisten in der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Meerbusch, Hochstraße 3 in 40670 Meerbusch zu finden.

Beratungsstelle - Telefon 02159 – 814 311 (Sekretariat)

6. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Erziehung, das Großwerden und somit für das Wohl von Kindern bildet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Darin heißt es in Artikel 6:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

Durch diese Ausführungen des Grundgesetzes ist eindeutig geregelt, dass in erster Linie die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zuständig sind. Ob sie dieses Recht – aber auch diese Pflicht (!) erfüllen, wird von der staatlichen Gemeinschaft – also allen anderen Bürgern bzw. deren Vertretern – überwacht. Jeder Bürger der Bundesrepublik ist also durch das Grundgesetz bereits verpflichtet, ein „Auge“ auf das Wohlergehen von Kindern zu haben. Insbesondere das Jugendamt nimmt hier das sogenannte „staatliche Wächteramt“ wahr und ist dafür zuständig, einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder (aus welchen Gründen auch immer) versagen.

Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die Sorge um die Erziehung der Kinder geregelt. Darin heißt es in den Grundsätzen zur elterlichen Sorge in § 1626:

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).*
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.*
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.*

Auch das Vorgehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist im BGB geregelt. So schreibt der § 1666 gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vor:

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.*
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.*
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.*

Grundlage für die Jugendarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), welches unter das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) fällt. Darin sind im § 2 die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben:

- (1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.*
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:*
 - 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),*
 - 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),*
 - 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),*
 - 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),*
 - 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),*
 - 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).*
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind*
 - 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),*
 - 2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),*
 - 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),*

4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),

5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),

6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),

7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),

8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),

9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53)

10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),

Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),

12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),

13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

In den §§ 11 und 12 des KJHG sind die Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendverbände genau benannt:

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugendberufshilfe,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK) ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten und ergänzt das SGB VIII. Darin wird – neben einer Reihe anderer Veränderungen – insbesondere der Schutzauftrag des Jugendamtes bei möglicher Kindeswohlgefährdung in § 8a geregelt.

§ 8 a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Durch diese Gesetzesänderung wird erstmals die Verantwortung des Schutzauftrages des Jugendamtes für das Kindeswohl auch auf andere Einrichtungen und Träger, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ausgeweitet.

Das heißt, dass auch die Fachkräfte anderer Institutionen auf Hinweise und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung reagieren **müssen**.

Da der Begriff „Fachkraft“ nicht an dem Kriterium „hauptamtlich tätig“ festgemacht ist, bedeutet dies, dass auch nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige gemeint sein könnten. Fachkräfte definieren sich dadurch, dass sie sich „für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“ (vgl. SGB VIII, § 72.1.) Inwieweit hier auch ehrenamtlich Tätige (z.B. selbst noch minderjährige Gruppenleiter) gemeint sind, ist derzeit noch rechtlich umstritten.

Geregelt ist, dass der betroffenen Familie zunächst alle nur möglichen Hilfen angeboten werden müssen, damit die Chance besteht, dass die Familie wieder „auf die Beine kommt“. Erst wenn diese Hilfen nicht angenommen werden, zu keiner Verbesserung der Situation führen oder aber eine schwere Bedrohung des Kindeswohls vorliegt, können weitergehende Maßnahmen – wie etwa die Herausnahme eines Kindes aus der Familie - erfolgen.